

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



Nr. 16	Ausgegeben in Lüdenscheid am 09.04.2025	Jahrgang 2025
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
02.04.2025	Stadt Meinerzhagen	Kommunalwahlen 2025 Eintragung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in das Wählerverzeichnis	425
31.03.2025	Gemeinde Herscheid	Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Brenscheid“ vom 10. März 2025	425
31.03.2025	Stadt Iserlohn	Widmungserweiterung für ein Teilstück des Fuß- und Radweges westlich der Sporenstraße	427
01.04.2025	Stadt Meinerzhagen	Satzung über die Grenzen für den im Zusammen- hang bebauten Ortsteil Ebberg gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) i. V. mit einer Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammen- hang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)	427
01.04.2025	Stadt Meinerzhagen	Satzung über die 4. Änderung des Bebauungs- planes Nr. 1 „Bamberg“ mit Bekanntmachungs- anordnung vom 01.04.2025	429
01.04.2025	Stadt Meinerzhagen	Bebauungsplan Nr. 80 „Trotzenburg“ der Stadt Meinerzhagen	431
24.03.2025	Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Lüdenscheid	Festsetzung von Bodenrichtwerten für das Jahr 2025 – Stand 01.01.2025 – vom 18.03.2025	434
04.04.2025	Stadt Halver	29. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung und Inkrafttre- ten gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)	434
03.04.2025	Märkischer Kreis	Kommunalwahl am 14. 09.2025 Wahlbekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	436
02.04.2025	Stadt Menden (Sauerland)	Heilung der 5. Änderung des Bebauungsplanes	444

		Nr. 125/I "Hämmer, Lindort, Dombrüche" im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB	
03.04.2025	Stadt Menden (Sauerland)	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Gutshof Rödinghausen“	446
03.04.2025	Stadt Neuenrade	1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Neuenrade im Bereich Affeln/Altenaffeln und im Bereich Kohlberg/Küntrop - Vorgezogene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs.1 BauGB -	448
01.04.2025	Gemeinde Herscheid	Veröffentlichung gemäß § 7 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)	450



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Kommunalwahlen 2025 Eintragung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in das Wählerverzeichnis

An den Kommunalwahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen) werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie am 03.08.2025 (Stichtag) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Sie erhalten dann – wie die deutschen Wahlberechtigten – von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an den Kommunalwahlen teilnehmen.

Unionsbürger/innen, die gemäß § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht bei ihrer Wohnortgemeinde gemeldet sind (z.B. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung oder Angehörige einer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen NATO-Streitkraft einschließlich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen) werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Voraussetzung dafür ist, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes NRW am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde – bei Kreiswahlen im Kreis – eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben,
- c) in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der förmliche Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist **bis spätestens zum 29.08.2025** bei der Gemeinde zu stellen, in der die von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke sind kostenlos im Bürgerbüro der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen erhältlich (Telefon: 02354/77-444, E-Mail: wahlen@meinerzhagen.de). Die Mitarbeiterinnen des Wahlamtes stehen während der Dienststunden gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Meinerzhagen, 02.04.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Klose



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Brenscheid“ vom 10. März 2025

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 10. März 2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Brenscheid“ als Satzung nebst Anlagen beschlossen. Die Begründung in der vorgelegten Fassung wird gebilligt.

Die Änderung umfasst die Flurstücke 106 (tlw.), 107 (tlw.), 108 (tlw.), 116 (tlw.), 117 (tlw.) Flur 22, Gemarkung Herscheid. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus folgender Abbildung (o.M. und Legende):



Durch die Änderung der Festsetzung der Höhe der Windkraftanlage von 100m auf 155m wird eine größere Wirtschaftlichkeit erreicht und ein Spielraum für die Anlagenauswahl ermöglicht.

Diese Satzung beruht auf §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444).

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 312, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Brenscheid“ in Kraft. Alle Festsetzungen, die den Festsetzungen dieser Änderung widersprechen, treten außer Kraft.

Hinweise

1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Herscheid zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von

drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- 2) Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 4) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 31. März 2025

Der Bürgermeister

Schmalenbach

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Widmungserweiterung für ein Teilstück des Fuß- und Radweges westlich der Sporenstraße

Die Widmung des als Fuß- und Radweg gewidmeten Teilstückes westlich der Sporenstraße verlaufenden Weges wird um die Nutzung für die Zufahrt durch Kraftfahrzeuge zu den Grundstücken Sporenstraße 19 sowie für den geplanten Neubau Sporenstraße 25 (Gemarkung Iserlohn, Flur 50, Teilfläche aus Flurstück 561 sowie 489) gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) erweitert. Dies wird hiermit verfügt.

Pläne, aus denen die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, können im Bereich Tiefbau, Abteilung Beiträge und Gebühren, Stadthaus Bömberg, Zimmer 007, Bömberggring 37, 58636 Iserlohn eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028 / SGV NRW 91), in der z. Z. gültigen Fassung, öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

STADT ISERLOHN

Iserlohn, 31.03.2025

Michael Joithe
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ebberg gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) i. V. mit einer Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)

hier: **Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie Öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 02.09.2024 die Aufstellung der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ebberg gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) i. V. mit einer Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) für die Ortschaft Ebberg beschlossen.

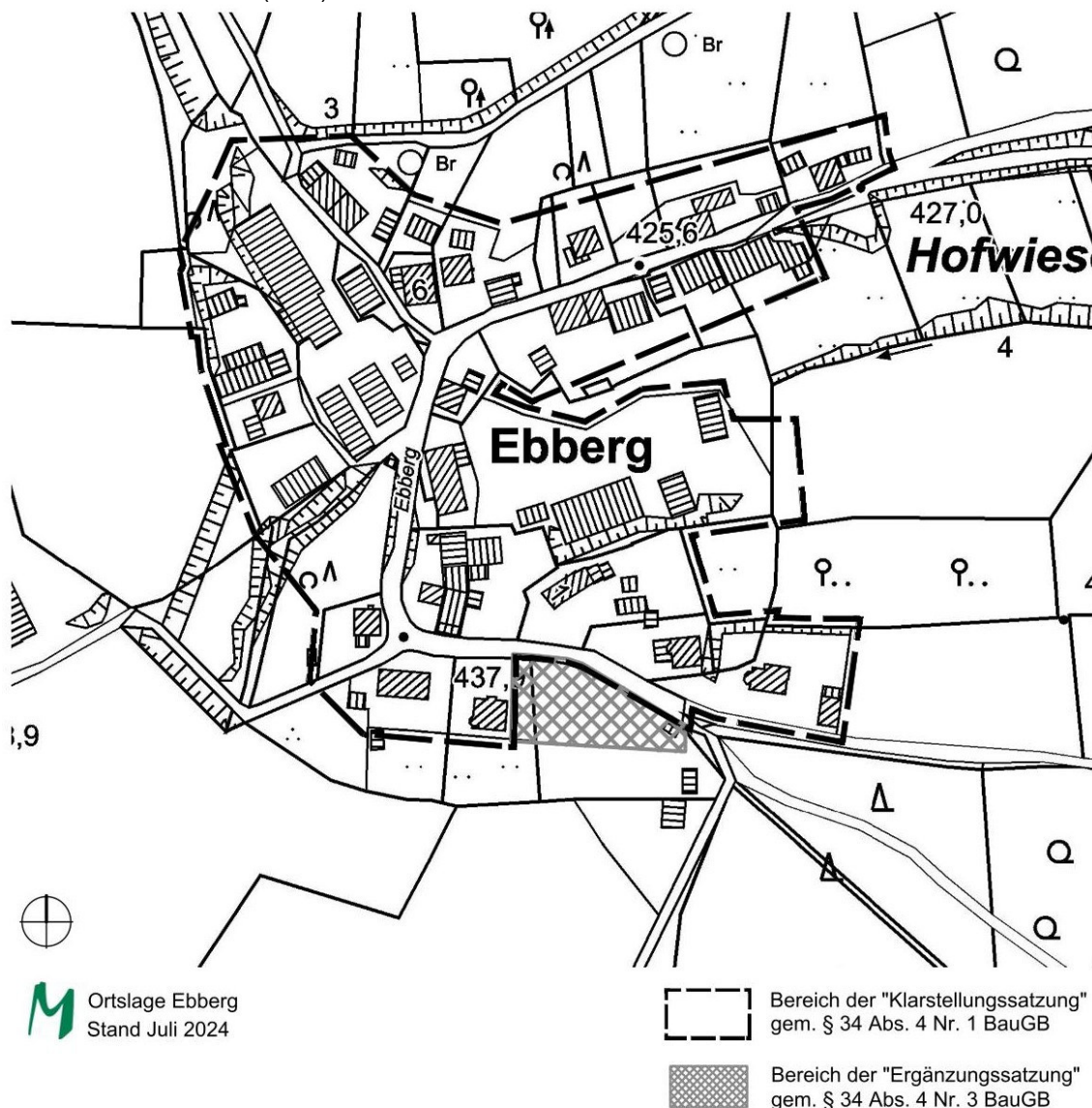
Das Ziel der Aufstellung der Ergänzungssatzung ist es, die südlich an den Ortsteil angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Bisher ist diese Fläche planungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Durch die Einbeziehung soll dort die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB geschaffen werden. Im Zuge der Aufstellung der vorgenannten Ergänzungssatzung soll auch eine sogenannte Klarstellungssatzung für Ebberg aufgestellt werden, um die Grenzen für den bestehenden im Zusammenhang bebauten Ortsteil deklaratorisch festzulegen.

Insgesamt soll mit der Aufstellung dieser kombinierten Innenbereichssatzung ein kleineres zusätzliches Angebot für Bauflächen in der Ortschaft und Klarheit in Bezug auf die bauliche Ausnutzbarkeit aller Grundstücke geschaffen werden.

In seiner Sitzung am 17.03.2025 hat der Rat den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ebberg gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) i. V. mit einer Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) für die Ortschaft Ebberg einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung vom 07.02.2025 mit ihren Anlagen (Biotopbewertungsverfahren, Hydrogeologisches Gutachten und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) gebilligt und beschlossen, beides zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zugleich eine öffentliche Auslegung dieser Unterlagen für die Dauer eines Monats durchzuführen. Überdies sollen die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zur Planung gebeten werden.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes:

Die Lage und Abgrenzung der Geltungsbereiche der Klarstellungs- und der Ergänzungssatzung ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (o. M.) ersichtlich:



Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie öffentliche Auslegung:

Die vorgenannten Unterlagen sind in der Zeit vom

22.04.2025 bis zum 23.05.2025 (einschließlich)

im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen (im Stadtplanungsportal) unter dem folgenden Link

<https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?81491>

veröffentlicht. Sie sind außerdem über das Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (www.bau-leitplanung.nrw.de) zugänglich.

Ergänzend zur Veröffentlichung der Unterlagen im Internet liegt der Entwurf der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ebberg gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) i. V. mit einer Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) für die Ortschaft Ebberg einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung vom 07.02.2025 mit Anlagen (Hydrogeologisches Gutachten, Biotopbewertungsverfahren und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) innerhalb des vorgenannten Zeitraums auch im Rathausgebäude 1 der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstraße 15, Eingangsbereich vor dem Bürgerbüro im EG zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Die Begründung enthält als Anlage ein Biotopbewertungsverfahren, welches über die vorkommenden Biotope im Bereich der Ergänzungssatzung hinweist und diese vor und nach Eingriff bewertet.
- Die Begründung enthält als weitere Anlage ein Versickerungsgutachten, welches Informationen über die allgemeine geologische Situation und die Bodendurchlässigkeit enthält.
- Die Begründung enthält als weitere Anlage eine Artenschutzprüfung der Stufe I (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag), deren Notwendigkeit sich aus § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 und 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergibt. Die Artenschutzvorprüfung berücksichtigt die planungsrelevanten Arten sowie die nicht planungsrelevanten Arten gem. Anhang II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).

Während der Dauer der Veröffentlichungs-/ Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung abgegeben werden. Sie sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, entweder online über das unter dem o.g. Link zu erreichende Stadtplanungsportal oder per E-Mail an die Adresse stadtplanung@meinerzhagen.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (z.B.

schriftlich auf dem Postweg oder zur Niederschrift im Rathaus) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Die Grenzen der Klarstellungssatzung sind deklaratorisch, weshalb Stellungnahmen diesbezüglich nicht berücksichtigt werden.

Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen unter <https://www.meinerzhagen.de/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/datenschutz/datenschutz-bauleitplanverfahren> einsehen.

Meinerzhagen, den 01.04.2025

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bamberg“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 01.04.2025

I.

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.03.2025 die im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i. V. mit § 13 Abs. 2 BauGB 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bamberg“ als Satzung beschlossen.

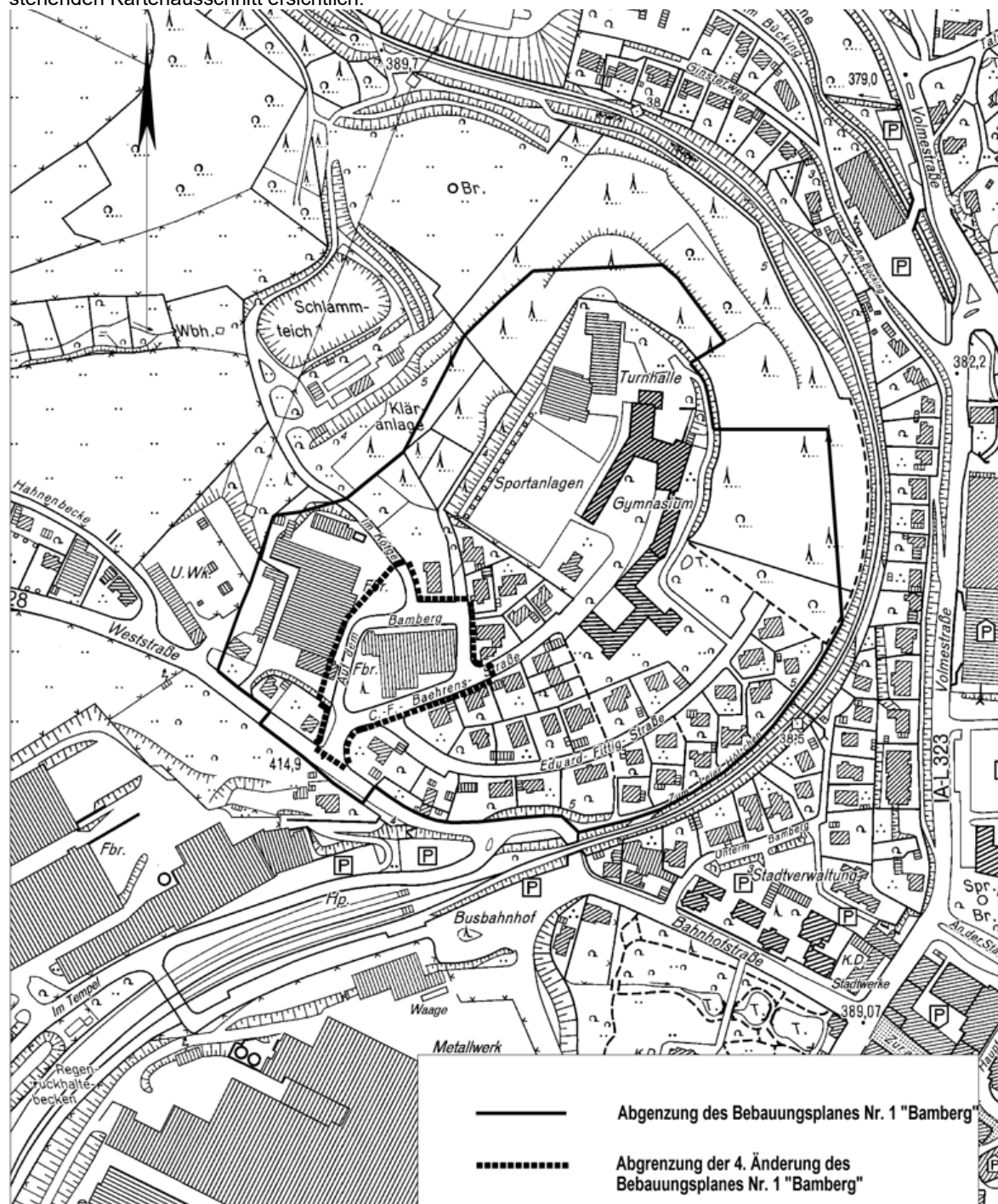
Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 21. November 2017 (BGBl. I,

S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), des § 89 Abs. 1 u. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Bamberg“):

Das ca. 0,87 ha große Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bamberg“ nördlich der Weststraße. Es grenzt im Westen an die Firmengebäude der Fa. Busch & Müller an und umfasst östlich davon die Straße „Auf dem Bamberg“, einen Teilabschnitt der Chr.-Friedr.-Baehrens-Straße und das Grundstück „Auf dem Bamberg 2“.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Bamberg“ ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Planungsziel und wesentlicher Inhalt der Bebauungsplanänderung:

Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines im Plangebiet ansässigen Gewerbebetriebes in östliche Richtung durch Überplanung eines Teilabschnittes der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsfläche der Straße „Auf dem Bamberg“ zu schaffen.

Der Plan enthält dementsprechend – neben der Festsetzung von Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – insbesondere die Festsetzung von Gewerbegebieten (GE-Gebiete) gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bamberg“ der Stadt Meinerzhagen in Kraft.

Die Satzung über den Bebauungsplan und die zugehörige Begründung vom 07.01.2025 sowie anliegendem Artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, Zimmer 104/105 während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zudem stehen die vorgenannten Unterlagen auch online auf dem Stadtplanungsportal der Stadt Meinerzhagen unter dem Link

<https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?L1=4&pid=77958>

digital zur Einsichtnahme und zum Download als PDF-Dateien zur Verfügung.

Sie sind außerdem über das Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen.

Die Leistung einer Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem

die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsunbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Sachgebiet Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Ebenso kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 01.04.2025

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Bebauungsplan Nr. 80 „Trotzenburg“ der Stadt Meinerzhagen;

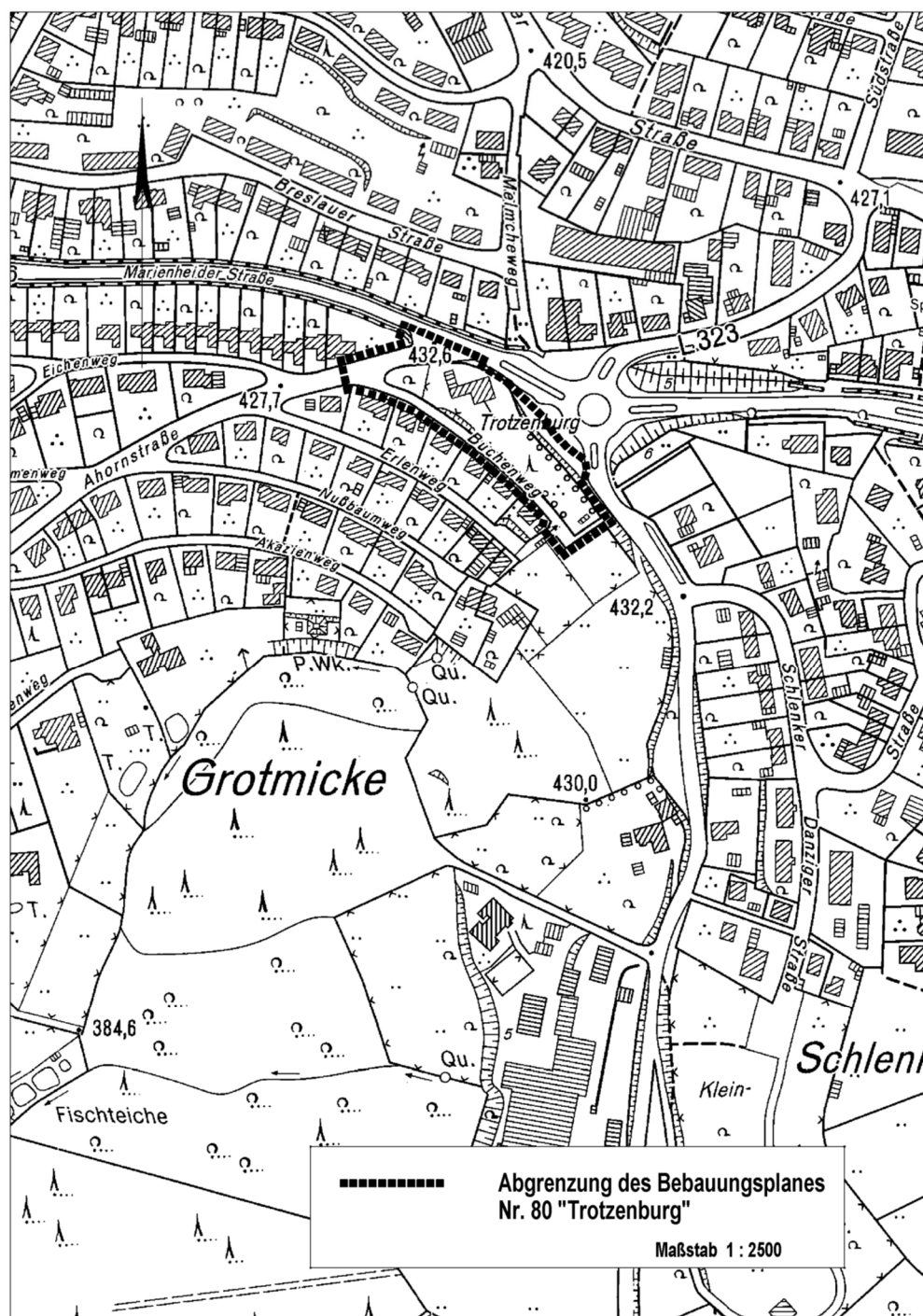
hier: **Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie Öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Trotzenburg“ beschlossen.

Planungsziel ist die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzung des vorhandenen Wohn- und Geschäftsgebäudes „Trotzenburg 1“ sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von wenigen Einfamilienwohnhäusern auf der daran angrenzenden Freifläche. In seiner Sitzung am 17.03.2025 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 „Trotzenburg“ einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung (Teil A: Entwurfsbegründung und Teil B: Umweltbericht) vom 12.02.2025 inkl. Anlagen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und schalltechnisches Fachgutachten) gebilligt und beschlossen, beides, sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zugleich eine öffentliche Auslegung dieser Unterlagen für die Dauer eines Monats durchzuführen und überdies die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zur Planung zu bitten.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans):

Das Plangebiet liegt unmittelbar am Einmündungsbereich „Derschlager Straße/ Marienheider Straße“ (Kreisverkehrsplatz L323/ L306). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie öffentliche Auslegung:

Die vorgenannten Unterlagen sind in der Zeit vom

22.04.2025 bis zum 23.05.2025 (einschließlich)

im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen (im Stadtplanungsportal) unter dem folgenden Link

<https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?pid=74981&L1=2>

veröffentlicht. Sie sind außerdem über das Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (www.bau-leitplanung.nrw.de) zugänglich.

Ergänzend zur Veröffentlichung der Unterlagen im Internet liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 „Trotzenburg“ einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung vom 12.02.2025 mit Anlagen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und schalltechnisches Fachgutachten) sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen innerhalb des vorgenannten Zeitraums auch im Rathausausgebäude 1 der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstraße 15, Eingangsbereich vor dem Bürgerbüro im EG zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Der Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Entwurfsbegründung (Teil B) enthält umweltbezogene Informationen. Er umfasst insbesondere die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Landschaft, Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen/ biologische Vielfalt, Klima/ Luft sowie Kultur- und Sachgüter.
- Die Begründung enthält als Anlage eine Artenschutzvorprüfung der Stufe I (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag), deren Notwendigkeit sich aus § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 und 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergibt. Die Artenschutzvorprüfung beinhaltet eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Ermittlung der Auswirkungen von geplanten Maßnahmen auf die im Planungsgebiet vorkommenden Arten. Der Prüfungsumfang beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.
- Aus der frühzeitigen Beteiligung liegen umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden/ Trägern öffentlicher Belange vor, die Informationen über bergbauliche Verhältnisse und Aspekte zum Immissionsschutz im Plangebiet (Bezirksregierung) beinhalten bzw. auf die Niederschlagswasserbeseitigung und Versickerung sowie verkehrliche Belange (Märkischer Kreis) hinweisen.

- Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung ist eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen, die sich auf Lärmimmissionen, die menschliche Gesundheit und das Landschaftsbild bezieht.

Während der Dauer der Veröffentlichungs-/ Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Sie sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, entweder online über das unter dem o.g. Link zu erreichende Stadtplanungsportal oder per E-Mail an die Adresse stadtplanung@meinerzhagen.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich auf dem Postweg oder zur Niederschrift im Rathaus) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Meinerzhagen unter <https://www.meinerzhagen.de/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/datenschutz/datenschutz-bauleitplan-verfahren> einsehen.

Meinerzhagen, den 01.04.2025

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath



Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Lüdenscheid

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Lüdenscheid

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Lüdenscheid hat gemäß § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 -BauGB- (BGBl. I. S. 3634) und gemäß § 37 der Grundstückswertermittlungsverordnung NRW vom 08. Dezember 2020 -GrundWertVO- (GV. NRW. S. 1186) für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid Bodenrichtwerte für das Jahr 2025 - Stand 01.01.2025 - ermittelt und am 18. März 2025 durch Beschluss festgesetzt.

Außerdem hat der Gutachterausschuss in seiner Sitzung am 18. März 2025 gemäß § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit §§ 38 und 41 GrundWertVO NRW den Grundstücksmarktbericht 2025 und die Immobilienrichtwerte für Wohnungseigentum und Ein- und Zweifamilienhäuser in Lüdenscheid beschlossen.

Auskünfte können in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, Zimmer 613, Tel.: 02351/17-2685 während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden. Kostenlos zugänglich sind die oben genannten Richtwerte und der Grundstücksmarktbericht im Internet unter www.boris.nrw.de.

Lüdenscheid, den 24.03.2025

Die Vorsitzende
gez. Detering



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver

hier: Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung und Inkrafttreten gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Der Rat der Stadt Halver hat am 24.02.2025 die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung vom 24.01.2025 beschlossen.

Ziel der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für den im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 58 „östlich Karlshöhe“ und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neuen Herweg“ zur Ansiedlung einer Skateranlage und eines Bikeparks. Die dargestellte Fläche für Wald wurde mit einem Symbol für die Skateranlage und den Bikepark ergänzt. Zudem wurde auf einem kleinen Grundstück westlich der Skateranlage die Darstellung einer gewerblichen Baufläche in eine gemischte Baufläche geändert.

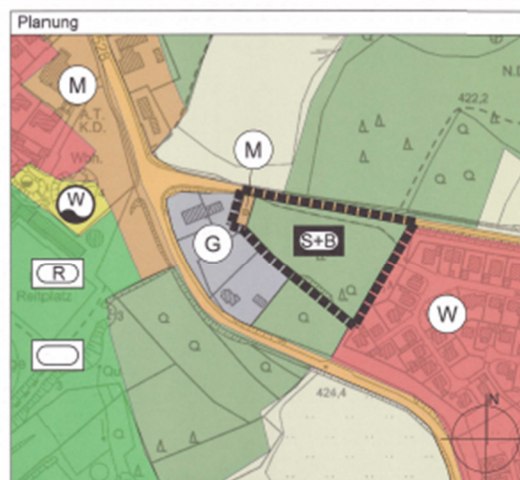
Mit Verfügung vom 21.03.2025, Az. 35.02.33.01.-011/2025-002, hat die Bezirksregierung Arnsberg die 29. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 29. Flächennutzungsplanänderung liegt am östlichen Rand der Ortschaft Halver und umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha.

Das Plangebiet wird

- im Norden durch die Heerstraße (L 892),
- im Osten durch die Wohnbebauung am Wieselweg,
- im Süden durch Waldflächen sowie
- im Westen durch das Grundstück des Restaurants Cattlemen's begrenzt.



Legende

- | | |
|--|---|
| Wohnbauflächen | Grünfläche |
| Gemischte Bauflächen | Sportplatz |
| Gewerbliche Bauflächen | Reitplatz |
| Skateranlage und Bikepark | Fläche für die Landwirtschaft |
| Überörtliche / örtliche Hauptverkehrsstraßen | Wald |
| Fläche für Versorgungsanlagen | Grenze des Geltungsbereiches der Änderung |
| Abwasser | |

Rechtsgrundlagen

(BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,

(BauNVO) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,

(PlanzV 99) Planzeichenverordnung 1990: Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,

(GO NRW) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 656), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 138).

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Halver hat am 12.12.2022 gemäß § 2 BauGB die Einleitung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Halver, den 09.12.2024

Der Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung in der Zeit vom 10.08.2023 bis 14.02.2024 durchgeführt.

Halver, den 09.12.2024

Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Halver hat am 09.12.2024 den Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit der dazugehörigen Begründung vom 24.02.2025 beschlossen.

Halver, den 09.12.2024

Der Bürgermeister

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit der dazugehörigen Begründung vom 24.02.2025 wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.12.2024 bis 22.01.2025 im Internet veröffentlicht.

Halver, den 24.02.2025

Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Halver hat über die im Verfahren geltend gemachten Anregungen entschieden und den Plan mit Begründung vom 24.02.2025 am 24.02.2025 beschlossen.

Halver, den 24.02.2025

Der Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 8 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom 25.02.2025 (AZ: 35.25.04-01/16/2025) genehmigt worden.

Arnsberg, den 25.02.2025

IA



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung am öffentlich bekannt gemacht worden.

Halver, den

Der Bürgermeister

Stadt Halver



(c) Land NRW, 2023

Übersichtsplan M 1:7500

29. Änderung des Flächennutzungsplans

Januar 2025

Maßstab 1:2500

Planverfasser:

H+B Stadtplanung

Dein und Hense PartG mbH, Stadtplaner
Kölnerstraße 7-9
50668 Köln
Tel. 0221 952 898 33, Fax 0221 856 941 32
post@h-b-stadtplanung.de

Die genauen Abgrenzungen des Geltungsbereichs der FNP-Änderung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Die genehmigte 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung vom 24.01.2025 sowie die zusammenfassende Erklärung können im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorgenannten Unterlagen werden zudem im Internet auf der Seite der Stadt Halver (www.halver.de) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ -> „Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Tag dieser Bekanntmachung wirksam.

HINWEISE

a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung und dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

c) Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser

Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 04.04.2025

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin zur Kommunalwahl am 14.09.2025 über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des Landrates und des Kreistages des Märkischen Kreises

Gem. §§ 24, 75b Kommunalwahlordnung (KWahlO) in aktueller Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates des Märkischen Kreises und für die Wahl des Kreistages des Märkischen Kreises in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.

Auf die Bestimmungen des KWahlG und der KWahlO in den zurzeit jeweils gültigen Fassungen wird hingewiesen. Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 25, 26 und 31 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich besonders hin.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Funktionsbezeichnungen gem. § 49 Abs. 1 KWahlG in weiblicher oder männlicher Form geführt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist hieraus insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (Landrat, Vertretung des Kreises)

Für die Kommunalwahl am 14. September 2025 können Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates, der einzelnen Wahlbezirke und der Reservelisten bei der

Kreiswahlleiterin des Märkischen Kreises
Büro Landrat/ Geschäftsstelle Kreistag – FD 10
Heedfelder Straße 45
58509 Lüdenscheid

gem. § 15 I 1 KWahlG bis **spätestens Montag, den 07. Juli 2025 um 18:00 Uhr** (Ausschlussfrist) schriftlich eingereicht werden. Bei einer persönlichen Abgabe innerhalb der Frist wird die vorherige telefonische Terminabsprache (02351/ 966-6142 oder -6317) empfohlen. Bei persönlicher Abgabe findet ad hoc keine Prüfung der Unterlagen statt.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf dieser Frist einzureichen. Etwaige Mängel, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlages berühren, können so rechtzeitig (d. h. vor Ablauf der Ausschlussfrist) behoben werden.

Weitere Details zu den Wahlvorschlägen regeln neben den gesetzlichen Bestimmungen des KWahlG und der KWahlO die nachfolgenden Ziffern.

Für einen Zugang zu den Formularen der Wahlvorschläge bzw. die Bereitstellung durch die Kreiswahlleiterin siehe Ziffer 7.

2. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

Der Wahlausschuss des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 28.02.2025 die Einteilung des Wahlgebietes Märkischer Kreis in 32 Wahlbezirke mit 64 Vertretungen beschlossen. Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung ist am 12.03.2025 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt-Amtsblatt des Märkischen Kreises- Nummer 12 erschienen und kann unter <https://www.maerkischer-kreis.de/aktuelles/amtsblatt> abgerufen werden.

3. Allgemeine Regelungen für alle drei Arten von Wahlvorschlägen auf Ebene des Kreises

- 3.1 Wahlvorschläge können gem. § 15 I 2 KWahlG von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Von Einzelbewerbern kann allerdings keine Reserveliste eingereicht werden.

- 3.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist (vgl. § 17 I KWahlG). Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen (vgl. § 17 V 1 KWahlG). Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist hierbei nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist (vgl. § 17 II 1 bis 3 KWahlG).

Gem. § 24 Satz 2 Ziffer 6 KWahlO sind Unionsbürger unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 01.08.2024 (46. Monat nach Beginn der Wahlperiode), die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (ab 13.03.2025) zu wählen (vgl. § 17 III und IV KWahlG).

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gem. § 17 VI KWahlG gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen (vgl. § 17 VII KWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von ihm bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt

auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (sh. Ziffer 1) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (vgl. § 17 VIII KWahlG).

- 3.3 Gem. § 15 II 1 KWahlG müssen die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 3.4 Ist gem. § 15 II 2 KWahlG die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.
- 3.5 Zusätzliche Erfordernisse für die Einreichung von Wahlvorschlägen durch Wählergruppen gem. § 26 Va, Vb und Vc KWahlO:

Wählergruppen, die nach § 2 I Wählergruppentransparenzgesetz (WahlGTranspG) in der jeweils geltenden Fassung zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag nach § 15a I KWahlG außerdem die Bescheinigung beizufügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 II WahlGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 I WahlGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15a II KWahlG ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines

einzelnen Zuwenders gemäß § 2 II 4 WahlGTranspG sind hierbei anzugeben. Die Erklärung nach § 15a II KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 zur KWahlO eingereicht werden.

Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.

Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 I WahlGTranspG verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a II KWahlG beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 II 4 WahlGTranspG sind hierbei anzugeben. Absatz 5a Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

Für Einzelbewerber sind die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen beschränkt, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlages bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen des § 2 II 4 WahlGTranspG erfüllt, sind diese dem Wahlleiter nach § 15a III KWahlG unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mitzuteilen. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 zur KWahlO eingereicht werden.

Für Einzelbewerber sind die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen beschränkt, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Auf die Veröffentlichungspflicht dieser Angaben wird hingewiesen.

Ebenso wird der Vollständigkeit halber bei einem Verstoß gegen die Mitteilungspflicht auf § 15a V und VI KWahlG hingewiesen.

4. Wahlvorschläge für das Amt des Landrates

- 4.1 Wahlvorschläge für das Amt des Landrates können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen (vgl. § 46d III KWahlG).

Der Wahlvorschlag für das Amt des Landrates soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss gem. § 75b II KWahlO enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;

und

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie die Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

- 4.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss nach § 15 II 1 KWahlG von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Für gemeinsame Wahlvorschläge nach § 46d III 3 KWahlG gelten § 75b II bis V KWahlO entsprechend. Es sind dabei jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.

Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein; § 46d I 2 KWahlG bleibt unberührt (vgl. § 75b II Nr. 2 Satz 3 KWahlO).

- 4.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 3.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 380 im Wahlgebiet (= Märkischer Kreis) Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner enthalten; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (vgl. § 46d I 2 KWahlG).

- 4.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 380 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes i. V. m. § 26 III KWahlO zu beachten:

- Gem. § 75b KWahlO ist bei der Anforderung dieser Formblätter die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c aufzunehmen sind; Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Die Wahlleiterin hat diese Angaben des Wahlvorschlagsträgers im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt Anlage 14c zur KWahlO oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt; gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt; die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

4.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen (vgl. § 75b i. V. m. § 26 IV Nr.1 bis 4 KWahlO):

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO abzugeben und der Bewerber hat darauf zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Für die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die zuständige Gemeinde ist das Muster der Anlage 13b zur KWahlO zu verwenden.
- Die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers soll nach dem Muster der Anlage 9c zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10c zur KWahlO abgegeben werden.

5. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

5.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden (vgl. § 26 I KWahlO). Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

5.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss nach § 15 II 1 KWahlG von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (vgl. § 26 I KWahlO). Bei anderen Wahlvorschlägen

muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten; § 26 III Nr. 3 und Nr. 4 KWahlO gelten entsprechend.

5.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk von unter Nr.3.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen gem. § 15 II KWahlG ferner in Wahlbezirken von mehr als 10.000 Einwohnern von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner enthalten; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

5.4 Muss ein Wahlvorschlag gem. § 26 III KWahlO für einen Wahlbezirk von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes gem. § 26 III KWahlO zu beachten:

- Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14a zur KWahlO aufzunehmen sind; Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Die Wahlleiterin hat diese Angaben des Wahlvorschlagsträgers im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass

er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist; gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden; wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt; gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt; die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

5.5 Dem Wahlvorschlag sind gem. § 26 IV KWahlO ferner beizufügen:

- Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 VI KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 VIII KWahlG vorgeschriebenen

Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden.

- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner nach § 26 III Nr. 2 und 3 KWahlO, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss.
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 I oder VI KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 I lit. b oder lit. d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.- Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 II 2 HS 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen
 1. den Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
 2. ihre Satzung und ihr Programm sowie
 3. den Nachweis, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn

- a) im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Landrat,
- b) im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung oder

- c) im Falle einer über einen Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das für Inneres zuständige Ministerium auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind.

6. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 6.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet (Märkischer Kreis) zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (vgl. § 16 I KWahlG).

- 6.2 Die Reserveliste soll gem. § 31 KWahlO nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 I 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Die Reserveliste soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Soll gem. § 31 II KWahlO ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 II 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten

1. den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
2. den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

- 6.3 Gem. § 31 III 1 KWahlO gilt für die Unterzeichnung der Reserveliste § 26 I 3 KWahlO entsprechend: Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss nach § 15 II 1 KWahlG von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

- 6.4 Reservelisten der unter Nr. 3.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes Märkischer Kreis persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner enthalten. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- 6.5 Muss die Reserveliste von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes Märkischer Kreis unterzeichnet sein (vgl. § 16 I 3 KWahlG), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO gem. § 31 III KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Gem. § 26 III KWahlO ist Folgendes zu beachten:

- Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der jeweils vorzuschlagenden Bewerber und die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14b zur KWahlO aufzunehmen sind; Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Die Wahlleiterin hat diese Angaben des Wahlvorschlagsträgers im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass

er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist; gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden; wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt; gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt; die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

6.6 Dem Wahlvorschlag sind gem. § 31 III 3 KWahlO ferner beizufügen:

- Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
- Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 VI KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 VIII KWahlG vorgeschriebenen

Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden.

- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner nach § 26 III Nr. 2 und 3 KWahlO, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss.
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 I oder VI KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 I lit. b oder lit. d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 II 2 HS 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen
 1. den Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
 2. ihre Satzung und ihr Programm sowie
 3. den Nachweis, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn

- a) im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Landrat,

- b) im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung oder
 - c) im Falle einer über einen Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das für Inneres zuständige Ministerium auf Antrag
- bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind.

7. Zugang zu den Formularen der Wahlvorschläge – Bereitstellung durch die Kreiswahlleiterin

- 7.1 Es besteht die Möglichkeit, die Wahlvorschläge im Wahlverfahren Votemanager digital über die sogenannte „Parteienkomponente“ zu verwalten.

Zur Parteienkomponente (Anmeldung mit vorhandenem Account wie auch erstmalige Registrierung) gelangen Sie über folgenden Link: <https://www.votemanager.de/parteienkomponente/>

Weitere Informationen hierzu finden Sie in Kürze auf der Homepage des Märkischen Kreises auch unter: <https://www.maerkischer-kreis.de/der-kreis/wahlen>.

Ihre Vorteile bei Nutzung:

In diesem Portal können die Vordrucke für die Teilnahme an der Kommunalwahl 2025 für die Wahlvorschläge auf Ebene des Märkischen Kreises bequem online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Eine benutzerfreundliche Menüführung und verschiedene Plausibilitätsprüfungen unterstützen bei den Dateneingaben und weisen so auf Unstimmigkeiten hin. Fehleingaben werden so direkt überprüft und können noch vor der Einreichung des Wahlvorschlags von Ihnen berichtigt werden. Die Nutzung ist kostenfrei.

Sie können sich zudem sicher sein, dass Sie die amtlich korrekten Vordrucke für die Kommunalwahl auf der Ebene des Märkischen Kreises für die Wahl des Landrates, der einzelnen Wahlbezirke und der Reservelisten verwenden.

Ich weise jedoch darauf hin, dass es nicht möglich ist, die Unterlagen nur elektronisch über die Parteienkomponente bzw. eine Datei über die Export-Funktion bei mir einzureichen. Die Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn jeweils alle erforderlichen Unterlagen ausgefüllt, ausgedruckt, von den Verantwortlichen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und im Original in Papierform bis zum 07. Juli 2025 um 18:00 Uhr (Ausschlussfrist; sh. Ziffer 1) bei mir eingereicht werden.

- 7.2 Alternativ besteht die Möglichkeit, die amtlichen Vordrucke der Wahlvorschläge einschließlich der erforderlichen Anlagen für die Wahl der Vertretungen des Märkischen Kreises kostenlos **als PDF-Datei oder in Papier** in meiner Geschäftsstelle anzufordern.

Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit meiner Geschäftsstelle unter Angabe der gewünschten Formulare in Verbindung, damit Ihr Formularpaket vorbereitet werden kann. Kontakt unter Tel.: 02351 966 6142 oder 02351 966 6136 bzw. via Mail: wahlen@maerkischer-kreis.de.

Lüdenscheid, 03.04.2025

Die Kreiswahlleiterin

Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin



BEKANNTMACHUNG

Heilung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125/I "Hämmer, Lindort, Dombrüche" im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB

**Mit Bekanntmachungsanordnung vom
02.04.2025**

I. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2025 beschlossen die Heilung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125/I „Hämmer, Lindort, Dombrüche“ im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen, die erneute Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Heilung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125/I „Hämmer, Lindort, Dombrüche“ im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen.
- b) Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden sowie sonstigen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB auf Grundlage des Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125/I „Hämmer, Lindort, Dombrüche“ einschließlich der Begründung.

Im Jahr 2022 wurde der Bebauungsplan Nr. 125/I im Bereich der festgesetzten Industriegebiete in Bezug auf die Art der Nutzung geändert. Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt die bislang ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, wie die betriebsbezogene Wohnnutzung sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, auszuschließen. Im vorliegenden Fall könnte es einer Festsetzung an Bestimmtheit fehlen und es könnte ein Abwägungsfehler vorliegen. So wird im ergänzenden Verfahren die Festsetzung zur Art der Nutzung des Industriegebietes durch die Gliederung des Industriegebietes (hier GI 200 mit den entsprechenden Abstandsklassen) vervollständigt. Neben der Klarstellung der Festsetzung zur Art der Nutzung wurde die Begründung überarbeitet und durch eine Bestandsaufnahme der genehmigten betriebsbezogenen Wohnnutzungen ergänzt. Durch die Änderung des Planinhalts ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange notwendig.

Der Entwurf der Heilung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125/I „Hämmer, Lindort, Dombrüche“ einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB werden in der Zeit

Vom 14.04.2025 bis einschließlich 14.05.2025 im Internet unter <https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen> veröffentlicht.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes kann der zeichnerischen Darstellung (Abb. 1 Übersichtsplan) entnommen werden.

Hinweise:

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

**Montag bis Mittwoch
Donnerstag**

**von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**

Freitag

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bevorzugt elektronisch (per E-Mail an planung@menden.de oder über das Beteiligungsformular auf der Internetseite) übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich an die Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, per Fax an die Faxnummer 02373/903-1386 oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

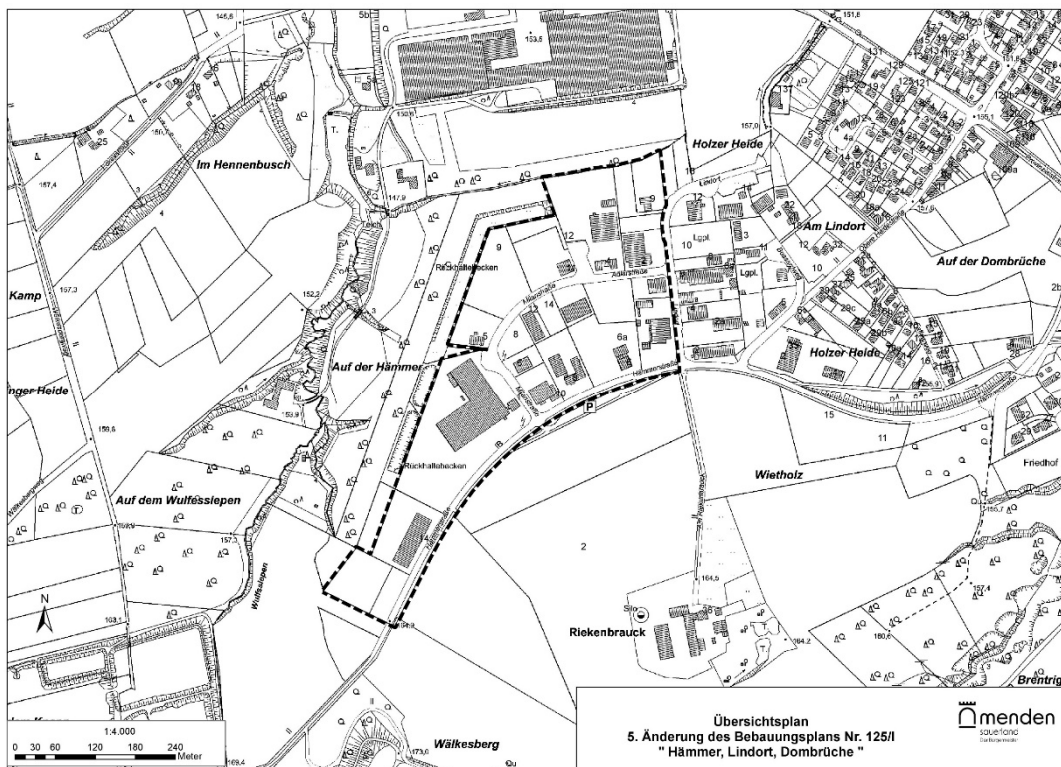


Abb. 1 Übersichtsplan Geltungsbereich BP 125/I, 5. Änderung

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unten/datenschutz> einsehen.

II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur erneuten Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB des Entwurfs zur Heilung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125/I „Hämmer, Lindort, Dombrüche“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 27.03.2025 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 27.03.2025 gefasste Beschluss zur Durchführung der erneuten Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 02.04.2025

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)



BEKANNTMACHUNG

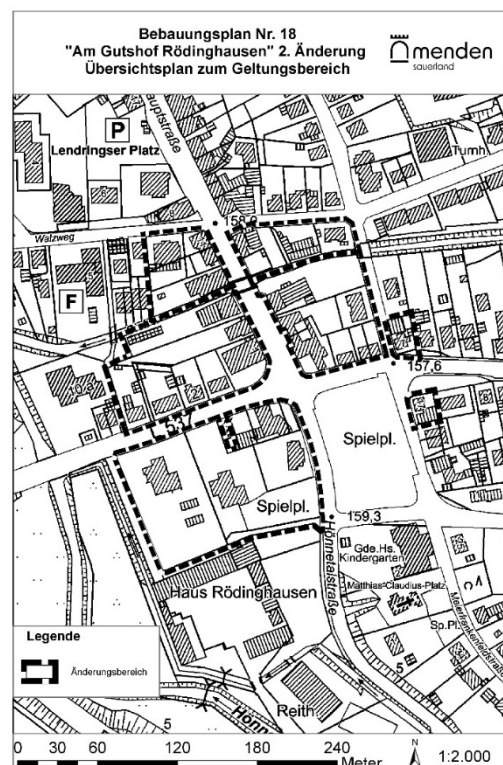
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Gutshof Rödinghausen“

Mit Bekanntmachungsanordnung vom
03.04.2025

I. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Gutshof Rödinghausen“ gefasst. Ziel und Zweck der Änderung ist es, die Nutzungsmöglichkeiten der Erdgeschosse zu erweitern und die Einzelhandelsagglomeration im Nebenzentrum Lendringen zu stärken.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes kann der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) entnommen werden.



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Gutshof Rödinghausen“

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 02.01.2025 bis 03.02.2025 durchgeführt.

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2025 dem Entwurf zugestimmt und nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Gutshof Rödinghausen“ gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes Nr. 18 „Am Gutshof Rödinghausen“, 2. Änderung und der Begründung einschließlich Umweltbericht durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Gutshof Rödinghausen“, 2. Änderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 16.04.2025 bis einschließlich 16.05.2025

im Internet unter <https://www.menden.de/Startseite> > [Leben in Menden](#) > [Planen, Bauen und Verkehr](#) > [Stadtplanung](#) > [Aktuelle Beteiligungsverfahren](#) veröffentlicht. Nach Einschätzung der Stadt lagen keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen vor.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB sind verfügbar:

- Umweltbericht mit den Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Schutzgüter.

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bevorzugt elektronisch (per E-Mail an planung@menden.de oder über das Beteiligungsformular auf der Internetseite) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich an die Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, per Fax an die Faxnummer 02373 903-1386 oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unten/daten-schutz> einsehen.

II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes des Bebauungsplanentwurfes Nr. 18 „Am Gutshof Rödinghausen“, 2. Änderung der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 27.03.2025 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 27.03.2025 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden, den 03.04.2025

gez. Dr. Roland Schröder
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



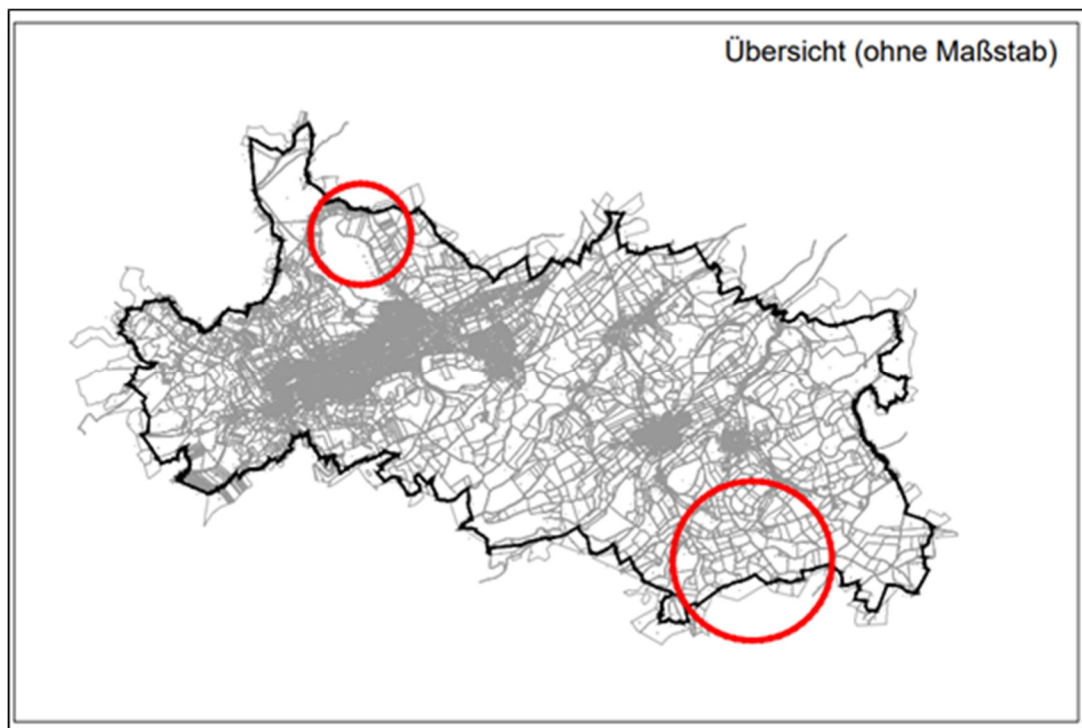
Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Neuenrade im Bereich Affeln/Altenaffeln und im Bereich Kohlberg/Küntrop - Vorgezogene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs.1 BauGB -

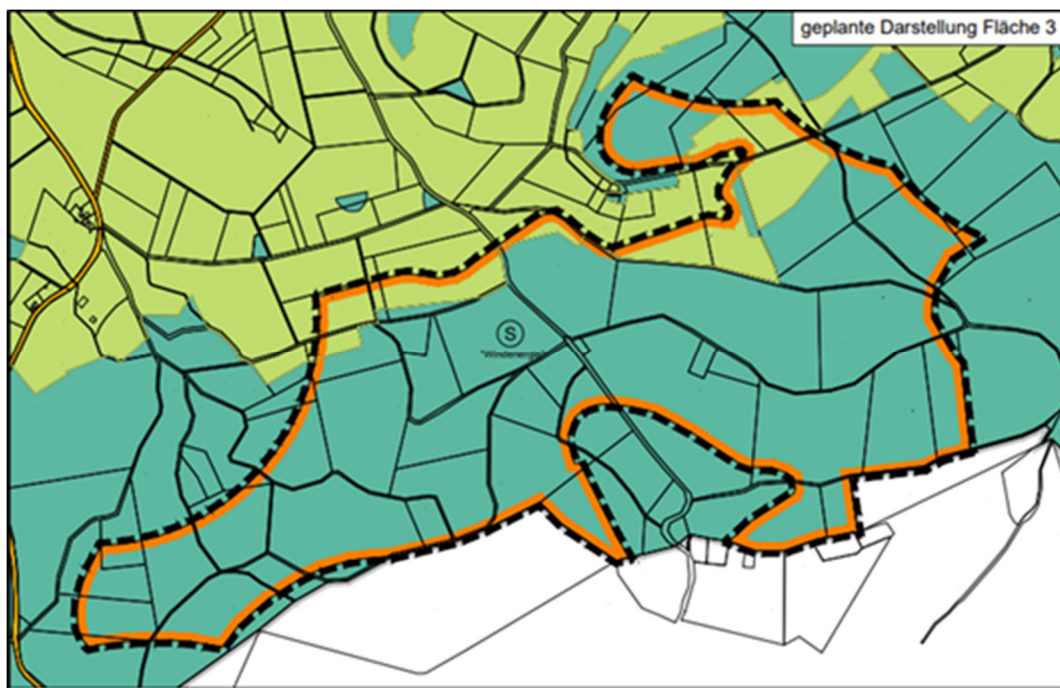
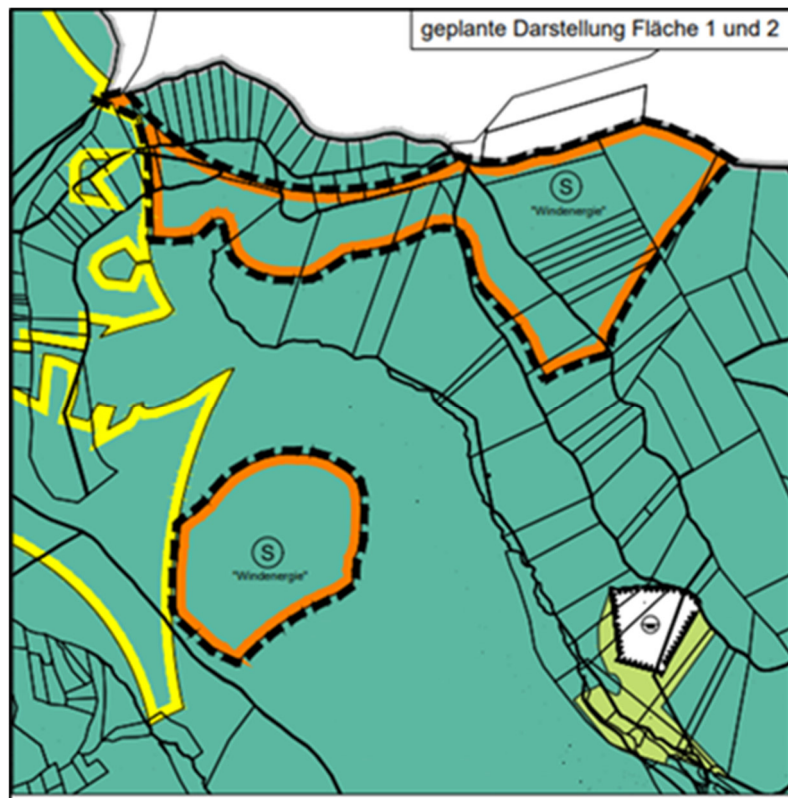
Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gefasst, welcher am 23. Dezember 2024 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 52 des Märkischen Kreises bekanntgemacht wurde.

Mit der Änderung des Teilflächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Stadtgebiet, wie die nachfolgende Übersicht zeigt, sowohl südlich der Ortsteile Affeln und Altenaffeln als auch am Kohlberg gelegen, geschaffen werden. Die SL Windenergie GmbH, die auch bereits den „SL Windpark Neuenrade“ am Kohlberg mit sechs Windenergieanlagen betreibt, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von weiteren Windenergieanlagen.



Hierzu schafft die Stadt Neuenrade im Rahmen einer Positivplanung mit der Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergienutzung gemäß § 249 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um weitere Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen und dadurch gleichzeitig dem übertragenden öffentlichen Interesse an Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Rechnung zu tragen. Hierbei bleibt die bestehende Konzentrationszone am Kohlberg mit der entsprechenden Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erhalten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der geplanten Windenergieanlagen zu schaffen, müssen die geplanten Flächen somit als zusätzliche Flächen für die Windenergie dargestellt werden.

Das Plangebiet unterteilt sich in zwei Flächenbereiche, die sich zum einen im nordwestlichen und zum anderen im südöstlichen Stadtgebiet befinden. Die nordwestliche Fläche wiederum unterteilt sich in zwei Flächenbereiche mit einer Größe von jeweils rd. 28 ha sowie rd. 12 ha. Die Fläche 3 im südöstlichen Stadtgebiet umfasst rd. 132 ha. Die entsprechenden Geltungsbereiche stellen sich wie folgt dar:



Im Laufe des weiteren Verfahrens sind Änderungen des Zuschnitts dieser Bereiche möglich.
 Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 ebenfalls die vorgezogene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4. Abs.1 BauGB beschlossen.
 Die nachfolgend bezeichneten Planunterlagen und umweltrelevanten Informationen sind gemäß § 3 Abs.1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit von

Donnerstag, 10. April 2025 bis einschließlich Freitag, 16. Mai 2025

im Internet über die Homepage der Stadt Neuenrade unter dem nachfolgenden Link www.neuenrade.de/Wirtschaft/Stadtplanung/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligungsverfahren.html abrufbar:

- **Planentwurf zur 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windenergie“**, Entwurf der VDH Projekt-management GmbH, Stand: November 2024
- **Begründung zur 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich**, - Fassung zum Aufstellungsbeschluss Verfasser: VDH Projekt-management GmbH, Stand: November 2024
- **Umweltbericht zur 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windenergie“** – Fassung zum Aufstellungsbeschluss, Verfasser: VDH Projekt-management GmbH, Stand: Februar 2025 – u.a. Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans auf die Belange des Umweltschutzes. Hierbei ist eine Prognose darüber zu stellen, welche Wirkungen vernünftigerweise bei objektiver Betrachtung zu erwarten sind. Dies wird im Einzelnen für folgende Schutzgüter durchgeführt: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Flächenverbrauch – Boden – Wasser – Luft und Klima – Landschaftsbild – Mensch – Kultur- und Sachgüter. Des Weiteren wird sich mit der Vermeidung von Emissionen sowie dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser befasst.

Darüber hinaus sind die genannten Unterlagen zusätzlich beim Bauamt der Stadt Neuenrade im Rathaus, 58809 Neuenrade, Alte Burg 1, auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42, 2.OG Altbau, während der Dienststunden

Montag – Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

einsehbar. Während der Auslegung kann jedermann Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Neuenrade u.a. schriftlich, zur Niederschrift oder vorzugsweise per E-Mail (bauamt@neuenrade.de) vorbringen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den oben bezeichneten Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Neuenrade deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt zeitgleich.

Neuenrade, den 03. April 2025

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Veröffentlichung gemäß § 7 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)

Gemäß § 7 KorruptionsbG sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürger/innen verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge;
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes (börsennotierte Gesellschaften oder vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen);
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen (u. a. Eigenbetriebe, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, z. B. Sparkassen), ausgenommen sind Kirchen und Religionsgemeinschaften;
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen;
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien (die Mitgliedschaft in Vereinen muss nur dann angegeben werden, wenn dort auch Funktionen ausgeübt werden).

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Sinn der Veröffentlichungspflicht ist es, den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, sich über die berufliche Tätigkeit und die wahrgenommenen Mitgliedschaftsrechte der Mandatsträger zu informieren.

Die entsprechenden Unterlagen stehen auf der Homepage der Gemeinde Herscheid unter www.herscheid.de/Rathaus&Service/Ratsinformationssystem/Dokumente zur Verfügung oder können im Rathaus der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, Zimmer 227, nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Herscheid, 01. April 2025

**Der Bürgermeister
Schmalenbach**

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.